

Satzung der SMV des Lessing-Gymnasiums Karlsruhe

Grundlagen

Die Grundlage dieser Satzung bildet die SMV-Verordnung vom 8.6.1976 sowie das Schulgesetz von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1.8.1983.

- **Die Schülermitverantwortung ist die Sache aller Schüler der Schule**
(SMV-VO §7/1).
- **Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.**
(SMV-Verordnung §1/2)

↪ Aufgaben der SMV

1. Die Vertretung der Interessen der Schüler untereinander, gegenüber der Lehrer, der Schulleitung, der Schulaufsichtsbehörde, den Organen der Eltern und in besonderen Fällen auch gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr *Anhörungsrecht*, ihr *Vorschlagsrecht*, das *Beschwerderecht*, das *Vermittlungs-* und *Vertretungsrecht* und das *Informationsrecht* in Anspruch. Einzelne Schüler können von Schülervertretern nur dann unterstützt werden, wenn sie es ausdrücklich wünschen (Nach SMV-Verordnung § 10).
2. Gemeinschaftsaufgaben (z.B. Veranstaltungen und Aktionen fachlicher, sportlicher, kultureller, sozialer und politischer Art), die sie sich durch Beschluss des Schülerrates oder der Klassenversammlung selbst stellt.

↪ Wer bildet die SMV

Die Organe der SMV sind:

- I. die Klassensprecher (SMV-VO §8)
- II. der Schülerrat (die stimmberechtigten Teilnehmer der SMV Sitzung)
- III. die Schülersprecher (SchG §67 und SMV-VO §9)
- IV. die Arbeitskreise (Kassenwart, Öffentlichkeitsbeauftragte, temporäre Arbeitskreise)

Die Klassenversammlung

1. Die Klassenversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse.
2. Die Schüler sollen ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die das Schulleben betreffen, sowie ihre Einwände und Beschwerden besprechen und an den Klassensprecher weitergeben.
3. Die Klassensprecher haben die Aufgabe, die Klasse über die Vorgänge in der SMV zu informieren.
4. Wenn eine Klasse eine Stunde zur Besprechung schulischer oder sozialer Fragen benötigt, ist ihr auf Antrag des Klassensprechers vom Klassenlehrer eine Verfügungsstunde statt einer Unterrichtsstunde zu gewähren. Pro Schulhalbjahr dürfen 2 Verfügungsstunden genutzt werden. (SMV-VO §8/3)

Die ausschließliche Verwendung der männlichen Formen im nachfolgenden Text dient nur der besseren Lesbarkeit und stellt keinesfalls eine Bewertung oder Bevorzugung eines Geschlechts dar

I. Die Klassensprecher

1. Die Klassenversammlung wählt zu Beginn, spätestens bis zum Ablauf der vierten Woche des Schuljahres aus ihrer Mitte 2 Klassensprecher unabhängig vom Geschlecht.
(In Klasse 5 können sich die Schüler dazu etwas mehr Zeit lassen, um sich vor der Wahl besser kennen zu lernen.)
2. Die Klassensprecher vertreten die Interessen der Schüler ihrer Klasse.
3. Die Klassensprecher vertreten die Klasse auf Elternabenden.
4. Sie berufen, eventuell mit Unterstützung des Klassenlehrers, die Klassenversammlung ein und leiten sie.
5. Die Klassensprecher sind für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassenversammlung verantwortlich. Sie sind ihr Rechenschaft für ihre Tätigkeit in der SMV schuldig.
6. Die Klassensprecher haben das Recht gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche der einzelnen Schüler oder der ganzen Klasse zu vertreten, sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen. (SMV-VO §10)
7. Auf Wunsch einzelner Schüler können sie diese bei der Wahrnehmung von Rechten beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, angehört zu werden, bevor eine ihn betreffende Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme entschieden wird.
8. Die Klassensprecher sind die wahlberechtigten Vertreter der Klasse im Schülerrat.
9. Es besteht Anwesenheitspflicht bei den Sitzungen des Schülerrats für mindestens einen Klassensprecher jeder Klasse. Eine Entschuldigung wegen legitimer Gründe ist nur beim Schülersprecher möglich.
10. Sie haben außerdem die Pflicht ihre Klasse über die Schülerratssitzungen zu informieren. Hierzu sollte ihnen vom Lehrer angemessen Zeit zum Berichten gestattet werden. (SMV-VO §8/2)

II. Der Schülerrat

1. Die Klassensprecher und Schülersprecher bilden den Schülerrat der Schule.
2. Der Schülerrat ist für alle Fragen der SMV zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen.
3. Der Schülerrat dient außerdem dazu, die Klassensprecher über aktuelle Ereignisse an der Schule zu informieren. Die Schülersprecher sind dem Schülerrat Rechenschaft über ihre Arbeit schuldig.
4. Die AK-Leiter, sowie der Kassenwart und der Öffentlichkeitsbeauftragte haben den Schülerrat in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit zu informieren.
5. Beschlüsse des Schülerrats sind für die SMV und die Schülervereine bindend.
6. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Klassensprecher.
7. Der Schülerrat tagt schulöffentlich. Interessierte Schüler, vor allem Mitglieder der AK, sind bei Schülerratssitzungen mit beratender Stimme (nicht stimmberechtigt) willkommen.

III. Die Schülersprecher

1. Der Schülerrat wählt innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Wahl aller Klassensprecher drei gleichberechtigte Schülersprecher.
2. Die Schülersprecher berufen die Sitzungen des Schülerrates ein und leiten sie.
3. Die Schülersprecher vertreten die Interessen aller Schüler der Schule.
4. Sie sind für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrates verantwortlich. Sie sind dem Schülerrat Rechenschaft über ihre Tätigkeit in der SMV schuldig.
5. Die Schülersprecher haben das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der gesamten Schülerschaft zu vertreten, sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen. (SMV-VO §10/1)
6. Nur auf Wunsch einzelner Schüler können sie diese bei der Wahrnehmung von Rechten beraten und ihnen darin beistehen. (SMV-VO §10/2)
7. Die Schülersprecher sollten sich sowohl regelmäßig untereinander absprechen als auch im dauerhaften Kontakt mit Verbindungslehrern und Schulleitung stehen.
8. Die Schülersprecher sind automatisch Mitglied der Schulkonferenz und dort die Vertreter der Schüler.

IV. Die Arbeitskreise

1. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bildet der Schülerrat ständige oder zeitweilige Arbeitskreise.
2. Die AK sind für alle Schüler der Schule zugänglich.
3. Der AK wählt einen AK-Leiter und dessen Stellvertreter. Der AK-Leiter vertritt den AK im AK-Rat.
4. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle ständigen Mitglieder des jeweiligen AK.
5. Der AK-Leiter lädt zu den AK-Sitzungen ein und leitet diese. Außerdem berichtet er regelmäßig dem Schülerrat über die AK-Arbeit.

Verbindungslehrer

1. Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. (Nach Möglichkeit einen weiblichen und einen männlichen).
2. Das Einverständnis der Kandidaten muss vor der Wahl eingeholt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Verbindungslehrer beraten die SMV, unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern ihre Verbindung zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern.
4. Die Verbindungslehrer sollten an Veranstaltungen der SMV, insbesondere an den Sitzungen des Schülerrates, beratend teilnehmen. Sie sind deshalb über diese Veranstaltung zu informieren bzw. einzuladen.

Finanzen

1. Die Mittel der SMV dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.
2. Kleinere Ausgaben bedürfen keiner Absprache mit dem Schülerrat. Bei Verfügung über Beträge über 200 € muss der Schülerrat seine Zustimmung geben.
3. Es besteht die Informationspflicht gegenüber des Schülerrates.

Kassenwart

1. In jedem Schuljahr wählt der Schülerrat zu Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Kassenwart.
2. Der Kassenwart hat über alle Ein- und Ausgänge mit Angabe des Datums, des Betrages, des Verwendungszwecks und des Adressaten bzw. Einzahlenden, Buch zu führen.
3. Die Kasse wird am Ende jeden Schulhalbjahres von den zwei Kassenprüfern geprüft.

Kassenprüfer

Der Schülerrat wählt 2 Kassenprüfer: Nach Möglichkeit einen Schülersprecher und einen Verbindungslehrer.

Öffentlichkeitsarbeit

Internethomepage

1. Die SMV des Lessing-Gymnasiums hat eine Internethomepage. Sie beinhaltet eine Liste der SMV-Vertreter sowie aktuelle Daten und Fakten für Schüler und Lehrer.
2. Jede Sitzung des Schülerrates ist zu protokollieren und im Internet zu veröffentlichen.

Öffentlichkeitsbeauftragte

1. Sie sind für jede Art der Öffentlichkeitsarbeit der SMV zuständig.
2. Des Weiteren sind sie für die Verwaltung und Aktualisierung der SMV-Homepage verantwortlich.
3. Die Öffentlichkeitsbeauftragten werden vom Schülerrat gewählt.

Schülervollversammlung

1. Die Schülervollversammlung ist eine reine Informationsveranstaltung, sie dient zur Information der Schüler über aktuelle, geplante und durchgeführte Aktionen der AK und kann bei Bedarf einberufen werden.
2. Durch das gemeinsame Zusammenkommen aller Schüler auf einer solchen Vollversammlung soll eine möglichst große Akzeptanz der SMV in der Schülerschaft erreicht werden.
3. Die Vollversammlung wird von den Schülersprechern geleitet.

Geschäftsordnung

Wahl und Wählbarkeit der Schülervertreter

1. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl die Schule als Schüler besucht. Bei der Wahl der Schülersprecher gelten andere Kriterien.
2. Die Schülervertreter werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter.
5. Schülervertreter können zurücktreten, in diesem Fall wird ein Nachfolger gewählt.
6. Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.
7. Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens eine Woche vor der Wahl erfolgen.

Wahlverfahren und Abwahl

1. Es ist geheim abzustimmen.
2. Eine Wahl ist nur möglich, wenn 80% der Mitglieder anwesend sind.
3. Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden (absolute Mehrheit für einen Nachfolger). Die Wahl kann stattfinden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Diese Wahl wird vom Vertreter des betroffenen Schülervertreters durchgeführt.

Verfahren bei der Wahl des Klassensprechers

1. Aufstellung der Kandidaten.
2. Ein Wahlgang für beide Klassensprecher, jedes wahlberechtigte Mitglied hat 2 Stimmen, die es auf 2 Kandidaten verteilen muss.
3. Gewählt sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Verfahren bei der Wahl des Schülersprechers

1. Wählbar ist jeder Schüler, der zum Zeitpunkt der Wahl Schüler der Schule ist, mindestens 1 Jahr SMV-Erfahrung hat und mindestens Klasse 7 besucht.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrats.
3. Auf- und Vorstellung der Kandidaten im Schülerrat.
4. Die Kandidatenliste muss vor der Wahl feststehen.
5. Ein Wahlgang für die Schülersprecher, jedes wahlberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Es besteht die Möglichkeit der Enthaltung.
6. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Verfahren bei der Wahl der Verbindungslehrer

1. Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Schülersprechern eingeholt.
2. Aufstellung der endgültigen Kandidatenliste.
3. Der Schülerrat wählt die Verbindungslehrer, jedes wahlberechtigte Mitglied hat 2 Stimmen, die es auf 2 Kandidaten verteilen muss, oder verfallen lässt.
4. Gewählt sind die beiden Lehrer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Verfahren bei Sitzungen

1. Der jeweilige Vorsitzende des Gremiums lädt zu den Sitzungen schriftlich oder mündlich ein.
2. Den Teilnahmeberechtigten der Sitzung ist es möglich, vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung schriftlich oder mündlich einzureichen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Mehrheit gefordert ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Auf Verlangen von mindestens einem Anwesenden ist geheim abzustimmen.
5. Abstimmungsberechtigt sind im Schülerrat die Klassensprecher.
6. Bei Abstimmungen muss immer zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt werden.
7. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt.
8. Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Schülerrates müssen nach jeder Sitzung auf der SMV-Homepage veröffentlicht werden.

Organisatorisches

1. Einen Eintrag der Klassensprechertätigkeit ins Zeugnis bekommen Klassensprecher, die an mindestens 75% der Schülerratssitzungen teilgenommen haben. Einen Eintrag des aktiven Engagements in der SMV bekommen nur diejenigen Schüler, die ständige und produktive Mitglieder eines AK waren. Die Entscheidungskompetenz über einen Eintrag liegt beim Schülersprecher und den Verbindungslehrern. Der Schülersprecher führt eine Anwesenheitsliste auf Grund derer die Anwesenheit geprüft wird.

↳ Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 08.12.2008 vom Schülerrat des Lessing-Gymnasiums beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Diese Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit aller Wahlberechtigten des Schülerrates geändert werden.